



# Erteilung der Niederlassungsbewilligung

## Inhalt

1 Allgemeines .....	2
2 Einbezug von Kindern .....	2
3 Ehegatten von Schweizern und von Personen mit Niederlassungsbewilligung.....	2
3.1 Ausländische Ehegatten von Schweizern .....	2
3.1.1 Erforderliche Dokumente .....	3
3.1.2 Praxis .....	3
3.2 Ausländische Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung .....	3
3.2.1 Erforderliche Dokumente .....	4
3.2.2 Praxis .....	4
3.3 Eingetragene Partnerschaften.....	4
4 Ordentliche Erteilung der Niederlassungsbewilligung .....	4
4.1 Zeitliche Voraussetzungen .....	4
4.1.1 Regel.....	4
4.1.2 Anerkannte Flüchtlinge .....	5
4.1.3 Ausnahmen.....	5
4.1.3.1 Niederlassungsverträge / Niederlassungsvereinbarungen .....	5
4.1.3.2 Staatenlose Personen.....	5
4.2 Persönliches Verhalten.....	6
4.3 Erforderliche Dokumente .....	6
4.4 Praxis .....	6
5 Vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung auf Grund erfolgreicher Integration .....	6
5.1 Allgemeines .....	6
5.2 Erforderliche Dokumente .....	7
5.3 Praxis .....	7
6 Vorzeitige Erteilung bzw. Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung aus wichtigen Gründen..	8
7 Anhang.....	9
7.1 Liste der Staaten mit Niederlassungsvereinbarungen .....	9

## 1 Allgemeines

Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet und darf nicht mit Bedingungen verbunden werden (Art. 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer, AuG). Zu Kontrollzwecken wird der Ausländerausweis mit einer Laufzeit von fünf Jahren ausgestellt (Art. 41 AuG Abs 3). Die Laufzeiten der Ausländerausweise von Familienangehörigen (Ehepartner, minderjährige Kinder) werden angeglichen.

Die Ausländer mit Niederlassungsbewilligung haben ihren Ausweis zwei Wochen vor Ablauf der Laufzeit zur Verlängerung vorzulegen oder abzugeben. Die Verlängerung erfolgt frühestens drei Monate vor Ablauf der Laufzeit (Art. 63 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, VZAE).

Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung können eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben (Art. 38 Abs. 4 AuG). Sie haben Anspruch auf den Kantonswechsel, sofern keine Widerrufsgründe nach Art. 63 AuG vorliegen (Art. 37 Abs. 3 AuG).

Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) und sein Protokoll enthalten keine Bestimmungen über die Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Im Abkommen wird nur der Aufenthalt im Rahmen der Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligung geregelt. Für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung gelten deshalb die Bestimmungen des AuG und die entsprechenden Niederlassungsvereinbarungen.

## 2 Einbezug von Kindern

Kinder unter zwölf Jahren, die von ihren Eltern oder einem Elternteil mit Schweizerischer Staatsangehörigkeit oder mit Niederlassungsbewilligung nachgezogen werden, haben Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung (Art. 42 Abs. 4 und Art. 43 Abs. 3 AuG).

Die Kinder, die zum Zeitpunkt der Gesuchstellung älter als 12 Jahre sind, erhalten eine Aufenthaltsbewilligung (Art. 42 Abs. 4 und Art. 43 Abs. 3 AuG). Ihnen kann eine Niederlassungsbewilligung erst nach Erfüllung der ordentlichen zeitlichen Voraussetzungen erteilt werden (dazu Ziffer 4).

## 3 Ehegatten von Schweizern und von Personen mit Niederlassungsbewilligung

### 3.1 Ausländische Ehegatten von Schweizern

Ausländische Ehegatten von Schweizern haben nach einem ordnungsgemässen (= fremdenpolizeilich geregelten Aufenthalt; dazu Urteil des Bundesgerichts vom 17. November 2010, 2C\_478/2010, E. 4.3 ff.) und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 42 Abs. 3 AuG). Der Anspruch erlischt, wenn Widerrufsgründe nach Art. 63 AuG vorliegen (Art. 51 Abs. 1 lit. b AuG).

Für die Fünfjahresfrist wird nicht auf den formellen Bestand der Ehe abgestellt. Ergibt sich im zu beurteilenden Fall, dass die Ehe vor Ablauf der fünf Ehejahre definitiv gescheitert ist oder die Ehegemeinschaft nicht mehr besteht, liegt kein Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung vor.

Die Fünfjahresfrist bezieht sich immer auf diejenige Ehe, aus welcher der Niederlassungsanspruch abgeleitet wird. Lässt sich der Ausländer beispielsweise nach vier Jahren von seiner ersten Ehefrau scheiden und verheiratet er sich wieder, beginnt die Fünfjahresfrist ab dem Datum des zweiten Eheschlusses von Neuem.

Bei der Berechnung der Frist ist des Weiteren zu beachten, dass diese nach Erhalt des Schweizer Bürgerrechts zu laufen beginnt (BGE 130 II 49). Damit der ausländische Ehegatte einen Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung erwirbt, muss der Schweizer Ehegatte demnach während der ganzen fünfjährigen Dauer des ehelichen Zusammenlebens im Besitze des Schweizer Bürgerrechts gewesen sein.

### **3.1.1 Erforderliche Dokumente**

- Vollständig ausgefüllte und unterschriebene Verfallsanzeige ZEMIS
- Formular B3
- Kopie gültiger Reisepass oder Identitätskarte
- Ausländerausweis
- Strafregisterauszug (kann über [www.strafregister.admin.ch](http://www.strafregister.admin.ch) oder über eine Poststelle bestellt werden)
- Bestätigung der Wohngemeinde über einen allfälligen Sozialhilfebezug
- Aktueller Betreibungsregisterauszug
- Arbeitsvertrag oder Arbeitsbestätigung
- Mietvertrag

### **3.1.2 Praxis**

Die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung wird verweigert, wenn Widerrufsgründe nach Art. 63 AuG vorliegen.

## **3.2 Ausländische Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung**

Ausländische Ehegatten von Niedergelassenen haben nach einem ordnungsgemässen (= fremdenpolizeilich geregelten Aufenthalt; dazu Urteil des Bundesgerichts vom 17. November 2010, 2C\_478/2010, E. 4.3 ff.) und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren Anspruch auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 43 Abs. 2 AuG). Der Anspruch erlischt, wenn Widerrufsgründe nach Art. 62 AuG vorliegen (Art. 51 Abs. 2 lit. b AuG).

Für die Fünfjahresfrist wird nicht auf den formellen Bestand der Ehe abgestellt. Ergibt sich im zu beurteilenden Fall, dass die Ehe vor Ablauf der fünf Ehejahre definitiv gescheitert ist oder die Ehegemeinschaft nicht mehr besteht, liegt kein Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung vor.

Die Fünfjahresfrist bezieht sich immer auf diejenige Ehe, aus welcher der Niederlassungsanspruch abgeleitet wird. Lässt sich der Ausländer beispielsweise nach vier Jahren von seiner ersten Ehefrau scheiden und verheiratet er sich wieder, beginnt die Fünfjahresfrist ab dem Datum des zweiten Eheschlusses von Neuem.

Bei der Berechnung der Frist ist des Weiteren zu beachten, dass diese nach Erhalt der Niederlassung zu laufen beginnt (BGE 130 II 49). Damit der ausländische Ehegatte einen Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung erwirbt, muss der niedergelassene andere Ehegatte demnach während der ganzen fünfjährigen Dauer des ehelichen Zusammenlebens in der Schweiz im Besitze einer Niederlassungsbewilligung gewesen sein.

### **3.2.1 Erforderliche Dokumente**

- Vollständig ausgefüllte und unterschriebene Verfallsanzeige ZEMIS
- Formular B3
- Kopie gültiger Reisepass oder Identitätskarte
- Ausländerausweis
- Strafregisterauszug (kann über [www.strafregister.admin.ch](http://www.strafregister.admin.ch) oder über eine Poststelle bestellt werden)
- Bestätigung der Wohngemeinde über einen allfälligen Sozialhilfebezug
- Aktueller Betreibungsregisterauszug
- Arbeitsvertrag oder Arbeitsbestätigung
- Mietvertrag
- Zertifikat Integrationskurs

### **3.2.2 Praxis**

Die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung wird verweigert, wenn Widerrufsgründe nach Art. 62 AuG vorliegen.

### **3.3 Eingetragene Partnerschaften**

Die Regelungen in Ziffer 3.1 und 3.2 gelten für eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare analog (Art. 52 AuG).

## **4 Ordentliche Erteilung der Niederlassungsbewilligung**

### **4.1 Zeitliche Voraussetzungen**

#### **4.1.1 Regel**

Grundsätzlich kann die Niederlassungsbewilligung erteilt werden, wenn sich der Ausländer insgesamt mindestens zehn Jahre mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufgehalten hat und er während der letzten fünf Jahre ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung gewesen ist (Art. 34 Abs. 2 lit. a AuG).

Vorübergehende Aufenthalte werden nicht angerechnet. Aufenthalte zur Aus- oder Weiterbildung (Art. 27 AuG) werden angerechnet, sofern die betroffene Person nach deren Beendigung während zweier Jahre ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung für einen dauerhaften Aufenthalt gewesen ist (Art. 34 Abs. 5 AuG). Aufenthalte als Doktoranden und Postdoktoranden werden grundsätzlich ebenfalls nicht an die Niederlassungsfrist angerechnet. Doktoranden/Postdoktoranden aus EU-/EFTA-Staaten, die während ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit einen Arbeitsvertrag (Erwerbstätigkeit über 15 Wochenstunden) ausüben, sind als Arbeitskräfte im Sinne des Gemeinschaftsrechts zu betrachten. Ihnen wird der Aufenthalt deshalb rückwirkend an die Niederlassungsfrist angerechnet, wenn im Anschluss an

die wissenschaftliche Tätigkeit ein Wechsel in die Privatwirtschaft oder in die öffentliche Verwaltung erfolgt ist und ein überjähriger Arbeitsvertrag vorliegt. Für die anderen Doktoranden und Postdoktoranden ist Art. 34 Abs. 5 AuG zu beachten.

#### **4.1.2 Anerkannte Flüchtlinge**

Bei Flüchtlingen, denen die Schweiz Asyl gewährt hat, richtet sich die Erteilung der Niederlassungsbewilligung seit dem 1. Februar 2014 ebenfalls nach Art. 34 AuG (vgl. Art. 60 Abs. 2 AsylG). Es besteht neu kein Anspruch mehr auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung. Die Aufenthalte während des Asylverfahrens, während einer vorläufigen Aufnahme oder im Rahmen einer humanitären Aktion werden nicht mehr mitgezählt. Ununterbrochene Aufenthalte mit einer ordentlichen ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz werden an die Niederlassungsfrist angerechnet.

#### **4.1.3 Ausnahmen**

##### **4.1.3.1 Niederlassungsverträge / Niederlassungsvereinbarungen**

Für Staatsangehörige bestimmter Staaten sind die zeitlichen Voraussetzungen auf Grund von Niederlassungsverträgen und Niederlassungsvereinbarungen bereits nach einem ununterbrochenen und ordnungsgemässen Aufenthalt von fünf Jahren erfüllt. Die Länderliste ist im Anhang enthalten.

Aus den *Niederlassungsverträgen* lässt sich kein Anspruch auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung ableiten. Gesuchstellern, die Angehörige eines Staates sind, mit welchem die Schweiz einen Niederlassungsvertrag abgeschlossen hat, kann nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren eine Niederlassungsbewilligung erteilt werden. Sie müssen die ordentlichen Voraussetzungen erfüllen (nach Art. 34 Abs. 2 lit.b).

Aus den *Niederlassungsvereinbarungen* lässt sich nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren ein Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung ableiten. Gesuchsteller, die Angehörige eines Staates sind, mit welchem die Schweiz eine Niederlassungsvereinbarung abgeschlossen hat, müssen daher die Voraussetzungen von Ziffer 3.2 erfüllen.

##### **4.1.3.2 Staatenlose Personen**

Eine von der Schweiz als staatenlos anerkannte Person, die sich seit mindestens fünf Jahren rechtmässig in der Schweiz aufhält, hat Anspruch auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 31 Abs. 3 AuG). Der Anspruch erlischt, wenn:

- die staatenlose Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt oder gegen sie eine strafrechtliche Massnahme angeordnet worden ist
- sie erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen oder die innere oder äussere Sicherheit gefährdet (Art. 31 Abs. 2 i.V.m. Art. 83 Abs. 7 lit. a und b AuG).

Bei als staatenlos anerkannten Personen sind für die Prüfung des Gesuchs um Erteilung einer Niederlassungsbewilligung folgende Unterlagen einzureichen:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formular B3
- aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister (nicht älter als ein Monat)
- Bestätigung, dass keine Fürsorgeabhängigkeit vorliegt
- aktueller Strafregisterauszug

## 4.2 Persönliches Verhalten

Sind die zeitlichen Voraussetzungen erfüllt, ist das bisherige Verhalten der Ausländerin / des Ausländers sowie der Grad der Integration zu prüfen (Art. 60 VZAE).

## 4.3 Erforderliche Dokumente

*Für Drittstaatenangehörige*

- Gesuch Niederlassungsbewilligung (Formular B3)
- Ausländerausweis
- Kopie gültiger Reisepass
- Strafregisterauszug (kann über [www.strafregister.admin.ch](http://www.strafregister.admin.ch) oder über eine Poststelle bestellt werden).
- Bestätigung der Wohngemeinde über einen allfälligen Sozialhilfebezug
- Aktueller Betreibungsregisterauszug der Wohngemeinde
- Aktueller Arbeitsvertrag und die letzten sechs Lohnabrechnungen
- Mietvertrag
- Zertifikat Integrationskurs

*Für EU/EFTA-Angehörige*

- Vollständig ausgefüllte und unterschriebene Verfallsanzeige Zemis oder Formular A1
- Ausländerausweis
- Kopie gültiger Reisepass oder Identitätskarte
- Strafregisterauszug (kann über [www.strafregister.admin.ch](http://www.strafregister.admin.ch) oder über eine Poststelle bestellt werden).
- Bestätigung der Wohngemeinde über einen allfälligen Sozialhilfebezug
- Aktueller Betreibungsregisterauszug der Wohngemeinde
- Aktueller Arbeitsvertrag und Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate
- Kopie Mietvertrag

## 4.4 Praxis

Das Gesuch um Erteilung einer Niederlassungsbewilligung wird abgewiesen, wenn Widerrufsgründe nach Art. 62 AuG vorliegen, wenn keine berufliche Integration vorliegt und/oder wenn der erforderliche Sprachnachweis nicht erbracht werden kann.

# 5 Vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung auf Grund erfolgreicher Integration

## 5.1 Allgemeines

Die Niederlassungsbewilligung kann nach einem ununterbrochenen Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung während der letzten fünf Jahre erteilt werden, wenn eine erfolgreiche Integration vorliegt, namentlich, wenn die betroffene Person über das Niveau B1 in einer Landessprache verfügt (Art. 34 Abs. 4 AuG).

Der Grad der Integration bemisst sich nach den Kriterien von Art. 62 Abs. 1 VZAE, wonach eine erfolgreiche Integration namentlich dann vorliegt, wenn der Ausländer die rechtsstaatliche Ordnung und die Werte der Bundesverfassung respektiert, in der am Wohnort gesprochenen Landessprache mindestens das Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates erreicht und er den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung bekundet. Ein freiwillig aktives Mitwirken bei einer ortsansässigen Institution (z.B. Verein, Feuerwehr, Kunst oder Kultur) wird bei der Bestimmung des Integrationsgrads positiv gewichtet.

Bei der Prüfung des Gesuchs um vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung wird auch der Integrationsgrad der Familienangehörigen berücksichtigt, die älter als zwölf Jahre sind (Art. 62 Abs. 2 VZAE, Art. 3 VIntA). Bei Familien (Ehepaare oder Eltern mit minderjährigen Kindern) wird das Gesuch nur bewilligt, wenn alle Familienangehörigen die Voraussetzungen für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung erfüllen.

## 5.2 Erforderliche Dokumente

- Gesuch Niederlassungsbewilligung Formular B3
- Ausländerausweis
- Kopie gültiger Reisepass
- Strafregisterauszug (kann über [www.strafregister.admin.ch](http://www.strafregister.admin.ch) oder über eine Poststelle bestellt werden)
- Aktueller Betreibungsregisterauszug der Wohngemeinde
- Nachweis, dass der Gesuchsteller in den letzten fünf Jahren in der Schweiz durchgehend einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist
- Zertifikat, welches dem Gesuchsteller bescheinigt, die deutsche Sprache in Niveau B1 (schriftlich und mündlich) zu beherrschen
- Nachweis, dass der Gesuchsteller während der gesamten Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz nie von der Sozialhilfe unterstützt werden musste
- Rentner und Privatiers, welche zum erwerbslosen Aufenthalt zugelassen wurden, haben nachzuweisen, dass sie über die gesamte Dauer ihres Aufenthaltes weder Sozialhilfe noch eine andere Unterstützung beansprucht haben

## 5.3 Praxis

In Konkretisierung dieser Kriterien wird im Kanton Glarus bei Gesuchen von alleinstehenden erwachsenen Ausländern vorausgesetzt, dass diese einen absolut tadellosen Leumund aufweisen, dass sie ein Zertifikat beibringen, welches ihnen das Beherrschen der deutschen Sprache gemäss Niveau B1 des Europäischen Sprachenportfolios attestiert und dass sie während der letzten fünf Jahre ihres Aufenthaltes in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind und nie von der Sozialhilfe unterstützt werden mussten.

Die noch nicht schulpflichtigen Kinder werden in den Entscheid ihrer Eltern miteinbezogen. Die schulpflichtigen Kinder bis zwölf Jahre haben eine Bestätigung der Schulbehörden beizubringen, welche Auskunft zu ihrem Auftreten in der Schule gibt und ihnen eine gute Integration (inkl. Beurteilung der Deutschkenntnisse) bescheinigt. Minderjährige Kinder von mehr als zwölf Jahren haben die gleichen Voraussetzungen wie erwachsene Einzelpersonen zu erfüllen.

## **6 Vorzeitige Erteilung bzw. Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung aus wichtigen Gründen**

Die Niederlassungsbewilligung kann nach einem kürzeren Aufenthalt als der in Ziffer 4 aufgeführten Aufenthaltsdauer erteilt werden, wenn dafür wichtige Gründe bestehen (Art. 34 Abs. 3 AuG). Wichtige Gründe liegen vor, wenn der Gesuchsteller die Niederlassungsbewilligung schon früher während mindestens zehn Jahren besessen und der Auslandsaufenthalt nicht länger als sechs Jahre gedauert hat (Art. 61 VZAE).

Nebst den zeitlichen Voraussetzungen ist der Grad der Integration des Gesuchstellers zu berücksichtigen (dazu Ziffer 4.2) und zu prüfen, ob Widerrufsgründe nach Art. 62 AuG vorliegen.



## 7 Anhang

### 7.1 Liste der Staaten mit Niederlassungsvereinbarungen

#### **MIT** Rechtsanspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Angehörige folgender Staaten erhalten auf Grund von Niederlassungsvereinbarungen und Erklärungen des Bundesrates, die Niederlassungsbewilligung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz:

- Belgien
- Bundesrepublik Deutschland
- Dänemark
- Frankreich
- Fürstentum Liechtenstein
- Griechenland
- Italien
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Spanien

#### **OHNE** Rechtsanspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Angehörigen folgender Staaten kann die Niederlassungsbewilligung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz erteilt werden:

- Andorra
- Finnland
- Grossbritannien (Bürger des Vereinigten Königreichs) (Hongkong: Einzig Personen mit einem UK-Pass mit Eintrag ‚BRITISH CITIZEN‘ auf der hintersten Seite des Passes gelten als britische Staatsangehörige (United Kingdom). Alle übrigen Personen mit einem UK-Pass und Eintrag ‚BRITISH NATIONAL (OVERSEAS)‘ oder ‚BRITISH, BRITISH DEPENDENT TERRITORIES CITIZEN‘ gelten als Staatsangehörige von Hongkong.)
- Irland
- Island
- Kanada
- Luxemburg
- Monaco
- Norwegen
- San Marino
- Schweden
- Vatikanstadt
- Vereinigte Staaten von Amerika